

(Art. 44 Abs. 1).<sup>204</sup> Liegt eine solche Amtspflichtverletzung vor, kann der Staatsgerichtshof «den Schuldigen, wenn er sich noch im Amte befindet, des Amtes verlustig erklären» (Art. 50 Abs. 2).<sup>205</sup> Das Disziplinarverfahren ist im Gesetz vom 7. Mai 1931 über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung geregelt,<sup>206</sup> das in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist.<sup>207</sup> Es kommt bei pflichtwidrigem Verhalten der Regierung als Kollegialbehörde oder von einzelnen Mitgliedern der Regierung zum Zuge, das sich als leicht fahrlässig erweist. Das Recht, ein solches Verfahren beim Staatsgerichtshof zu beantragen, steht ebenfalls dem Landtag zu. Dabei sind Art. 44 Abs. 2 und 3 und Art. 45 bis 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof sinngemäss anzuwenden. Welche Sanktionen mit dem Disziplinarverfahren verbunden sind, lässt sich dieser Rechtslage nicht mit Bestimmtheit entnehmen.<sup>208</sup> Ausgeschlossen ist jedenfalls eine Amtsenthebung, die die Folge eines Ministeranklageverfahrens sein kann.

#### b) Organisation der Regierung

Die Regierung wird institutionell in der Weise organisiert und ausgestaltet, dass der Regierungschef und sein Stellvertreter vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag über dessen Vorschlag ernannt, die zwei Regierungsräte und seine Stellvertreter vom Landtag gewählt werden, wobei ihre Wahl der Bestätigung durch den Landesfürsten unterliegt. Dieses Modell beinhaltet zwar eine Parlamentarisierung der Regierung, bleibt aber den Formen des Regierungssystems der dualistisch geprägten konstitutionellen Monarchie verhaftet, die ein Zusammenwirken von Fürst und Volksvertretung beinhaltet.

---

204 Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 299 bemerkt, dass diese Bestimmung (Art. 44 Abs. 1) insoweit nicht mit Art. 58 Abs. 1 LV übereinstimme, als sie für einen Beschluss des Landtages die Zustimmung von zwei Dritteln aller Abgeordneter vorschreibe.

205 Vgl. Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 299 f.

206 LGBl. 1931 Nr. 6 i. V. m. Art. 53 StGHG, LGBl. 1925 Nr. 5; siehe vorstehend S. 204 Fn. 199.

207 Siehe vorstehend S. 204 Fn. 202.

208 Vgl. Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 300.